

# **Tarifvertrag zur Verlängerung der Höchstüberlassungsdauer bei Arbeitnehmerüberlassung (TV AÜG extern)**

(in der ab 1. Februar 2020 geltenden Fassung)

Zwischen den unterzeichnenden Tarifvertragsparteien wird für die Unternehmen, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe fallen, folgende Vereinbarung getroffen:

## **Präambel**

Mit Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze vom 21.2.2017 hat der Gesetzgeber zum Zwecke der Einschränkung der Arbeitnehmerüberlassung als Instrument einer dauerhaften Arbeitsorganisation die Möglichkeit der Arbeitnehmerüberlassung zeitlich begrenzt. Gemäß § 1 Abs. 1b in der ab 1.4.2017 geltenden Fassung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) darf der Verleiher denselben Leiharbeiter nicht länger als 18 aufeinanderfolgende Monate demselben Entleiher überlassen.

In bestimmten Bereichen des Versicherungsbetriebes wird das Instrument der Arbeitnehmerüberlassung eingesetzt, weil die Versicherungsunternehmen auf dem Arbeitsmarkt keine qualifizierten Arbeitskräfte finden, die unmittelbar beim Versicherungsunternehmen angestellt werden können. In diesen Bereichen ist es zum Teil notwendig, auf das Instrument der Arbeitnehmerüberlassung zurückzugreifen. Die Arbeitnehmerüberlassung erfolgt nicht mit Blick auf die schlechteren Arbeitsbedingungen der Angestellten bei ihrem Vertragsarbeitgeber, sondern deshalb, weil der Personalbedarf in anderer Art und Weise nicht gedeckt werden kann.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Tarifvertragsparteien Folgendes:

## **§ 1 Erweiterung der Höchstüberlassungsdauer**

Abweichend von § 1 Abs. 1b S. 1 AÜG können maximal 5 % der im Unternehmen beschäftigten Angestellten im Wege der Arbeitnehmerüberlassung für die Dauer von bis zu 48 Monaten entliehen werden, wenn auf diese entliehenen Angestellten vom ersten Tag der Beschäftigung im Einsatzbetrieb des unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages gefassten Unternehmens die Grundsätze „*equal pay*“ und „*equal treatment*“ (§ 8 Abs. 1 AÜG) Anwendung finden. Es dürfen also keine zu Ungunsten des/der Angestellten abweichende Regelungen gem. § 8 Abs. 2 AÜG bestehen.

## **§ 2 Mitbestimmung**

Der Betriebsrat ist bei der Einstellung von Leiharbeitnehmern in Anwendung von § 1 nach § 99 BetrVG zu beteiligen. §§ 99 Abs. 4 und 100 BetrVG finden keine Anwendung.

**§ 3 Schlussbestimmungen**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

Der Tarifvertrag gilt befristet bis zum 30. Juni 2022.

Auf Grundlage dieses Tarifvertrages während dessen Laufzeit abgeschlossene Verträge gelten über das Datum der Beendigung dieses Tarifvertrages für die Dauer der im Zeitpunkt der Beendigung geltenden vertraglichen Regelungen hinaus.

Wuppertal/Berlin/München, den 21. Januar 2020

Unterschriften